

## **B e s c h l u s s**

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem  
Amtsgericht in **Gelsenkirchen**  
für das Geschäftsjahr **2025**

**Ständig aktualisierte Fassung**

**Stand 18.06.2025**

Berücksichtigte Änderungen:

- Beschluss vom 08.01.2025 (Änderung Hafttage)
- 2 Beschlüsse vom 09.01.2025 (Änderung Hafttage)
- 2 Beschlüsse vom 13.01.2025 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 16.01.2025 (Änderung Hafttage)
- 2 Beschlüsse vom 22.01.2025 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 27.01.2025 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 11.02.2025 (Änderung Hafttage)
  - 1. Änderung vom 21.02.2025
  - 2. Änderung vom 11.03.2025
- Beschluss vom 19.03.2025 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 25.03.2025 (Änderung Hafttage)
  - 3. Änderung vom 01.04.2025
  - 4. Änderung vom 05.05.2025
  - 5. Änderung vom 09.05.2025
- Beschluss vom 21.05.2025 (Änderung Hafttage)
  - 6. Änderung vom 28.05.2025
- Beschluss vom 11.06.2025 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 13.06.2025 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 18.06.2025 (Änderung Hafttage)
  - 7. Änderung vom 20.06.2025

A: Allgemeine Grundsätze.....	5
I.    Familiensachen .....	5
II.   Zivilsachen .....	10
III.  Strafsachen gegen Erwachsene .....	12
IV.  Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende .....	18
V.    Betreuungs- und Unterbringungssachen.....	20
VI.   Erzwingungshauptsachen .....	20
VIa.  Bußgeldsachen gegen Erwachsene.....	20
VII.  Bestände .....	21
VIII. Übrige Sachen.....	21
IX.   Zweifelsfälle.....	21
B: Geschäftsverteilung .....	22
I.    Richter am Amtsgericht Friebe .....	22
II.   Richterin am Amtsgericht Bienefeld .....	23
III.  Richterin am Amtsgericht Brinkhaus .....	23
IV.   Richter am Amtsgericht Ozimek.....	23
V.    Richterin am Amtsgericht Marten .....	24
VI.   Richterin am Amtsgericht als st. Vertr. d. Dir. Waab .....	24
VII.  Richterin am Amtsgericht Willbrand .....	25
VIII. Richterin am Amtsgericht Huthmacher.....	26
IX.   Richterin am Amtsgericht Heck .....	26
X.    Richterin am Amtsgericht Apfel .....	26
XI.   Richterin am Amtsgericht Dr. Droste .....	27
XII.  Richterin am Amtsgericht Otto .....	27
XIII. Richter am Amtsgericht Dr. Leven .....	28
XIV.  Richter am Amtsgericht Grote .....	29
XV.   Richter am Amtsgericht Albracht.....	30

XVI.	Richterin am Amtsgericht Koch .....	30
XVII.	Richterin am Amtsgericht Raschka .....	31
XVIII.	Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Racz.....	31
XIX.	Richterin am Amtsgericht Blanc .....	32
XX.	Richterin am Amtsgericht Winter .....	34
XXI.	Richterin am Amtsgericht Vollenberg .....	35
XXII.	Richter am Amtsgericht Dr. Rediger.....	36
XXIII.	Richter am Amtsgericht Bellinghausen .....	37
XXIV.	Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Lucks .....	39
XXV.	Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Brand .....	40
XXVI.	Richterin am Amtsgericht Klumpe .....	41
XXVII.	Richterin Amtsgericht Büscher .....	43
XXVIII.	Richterin am Amtsgericht Klein .....	44
XXIX.	Richterin am Amtsgericht Schigulski .....	45
XXX.	Richterin Amtsgericht Scheuschner .....	46
XXXI.	Richter am Amtsgericht Ströcker.....	47
XXXII.	Richterin am Amtsgericht Hahnemann.....	49
XXXIII.	Richter am Amtsgericht Wüllner.....	50
XXXIV.	Richterin am Amtsgericht Tank .....	51
XXXV.	Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Locher .....	52
XXXVI.	Richterin am Amtsgericht Verweyen .....	53
XXXVII.	Richterin am Amtsgericht Saal .....	54
XXXVIII.	Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten .....	55
XXXIX.	Richter Blessenohl .....	56
XL.	Richterin am Amtsgericht Sippl .....	57
C:	Besondere Regelungen .....	60
I.	Beschleunigtes Verfahren .....	60

II.	Haft- und Unterbringungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen), Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes .....	61
III.	Zuständigkeiten für ehemalige Abteilungen .....	62
IV.	Güterichterverfahren .....	65
V.	Ablehnung .....	68
VI.	Vertretung.....	68
VII.	Bereitschaftsdienst .....	69
VIII.	Tageseildienst in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW .....	70

Anlage zu Abschnitt C. II. Nr. 1. der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2024

## **A: Allgemeine Grundsätze**

### **I. Familiensachen**

1.

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an.

2.

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge (F-, FH- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich ent-

sprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen haben sicher zu stellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende F- und FH-Sachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG eines früheren Verfahrens betreffen (Vorbefassung), werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass der Personenkreis eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2021 anhängig geworden ist, in der Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechtigte Personen betrifft. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

c)

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

d)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls ist der Neueingang gemäß Ziffer 4 ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

e)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig.

f)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig. Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

g)

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache anschließend nach Ziffer 3 a) ff. zu verfahren.

h)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners,

Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

i)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben.

j)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 111, 513, 515, 520. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

5.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Dies gilt auch für abgetrennte oder ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren, die nach dem ab dem 1.9.2009 gültigen Versorgungsausgleichsgesetz wieder aufzunehmen sind. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

6.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Familienabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8.

Für die Erstentscheidung im Falle von Mitteilungen anderer Abteilungen des Amtsgerichts Gelsenkirchen (z.B. Jugendstrafabteilung), anderer Gerichte oder von Behörden an die Familienabteilung des Amtsgerichts Gelsenkirchen, die noch nicht in das F-, FH- oder AR-Register eingetragen sind, ist jeweils der dienstälteste Familienrichter zuständig. Aufgrund dieser Erstentscheidung ergibt sich keine Vorbefassung im Sinne von Ziffer 3.

9.

Gegenüber der Regelung des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG treten anderslautende Bestimmungen der Geschäftsverteilung zurück.

10.

Neueingänge im Sinne von Ziffer 2 sind auch solche in die Zuständigkeit des Rechtspflegers gem. § 3 Nr. 2a, Nr. 3g) i.V.m. § 25 RPfIG fallenden Familiensachen, in denen eine richterliche Entscheidung erforderlich wird.

## II. Zivilsachen

1.

Neu eingehende Zivilsachen werden vorrangig unter Berücksichtigung der Spezialzuständigkeit für Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an.

2.

Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Die Vergabe einer Kontrollnummer ist bei Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG entbehrlich, aber unschädlich. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

Neu eingehende C- und H-Sachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 2 WEG zu Grunde liegt, werden der in Abschnitt B bestimmten Abteilung zugeteilt.

4.

Alle übrigen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 200, 201, 202, 204, 206, 210, 405, 409, 427, 428, 429, 430. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

5.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

6.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Zivilabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen

Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

### **III. Strafsachen gegen Erwachsene**

1.

Neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene – mit Ausnahme der Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt – werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen. Es werden getrennte Turnusringe in Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR- sowie BRs-Sachen, diese soweit sie von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, eingerichtet. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an.

2.

Alle Neueingänge in Strafsachen gegen Erwachsene in Ls-, Ds-, Cs-, Gs- und AR-Sachen sowie BRs-Sachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach Ls-Sachen, Ds-Sachen, Cs-Sachen, Gs-Sachen, AR-Sachen und BRs-Sachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Ein-

gangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR- und BRs-Sachen gegen Erwachsene, die denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten eines früheren Verfahrens betreffen, werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2021 anhängig geworden ist, betroffen ist. Dabei bleiben Gs-Sachen und solche Ds-Sachen, die als beschleunigtes Verfahren i.S.v. Abschnitt C I bearbeitet wurden, unberücksichtigt.

c)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls ist der Neueingang gemäß Ziffer 4 ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

d)

Für Ls-Sachen gilt folgende Sonderregelung:

Bei Vorbefassung der Abt. 312 wird die Ls-Sache der Abt. 310 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 314 wird die Ls-Sache der Abt. 311 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 609 wird die Ls-Sache der Abt. 606 zugeteilt.

Für Ds, Cs, Gs, AR- und BRs-Sachen gilt folgende Sonderregelung:

Bei Vorbefassung der Abt. 310 wird die neue Sache der Abt. 312 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 311 wird die neue Sache der Abt. 314 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 315 wird die neue Sache der Abt. 313 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 606 wird die neue Sache der Abt. 609 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 619 wird die neue Sache der Abt. 618 zugeteilt.

e)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig.

f)

Gehen gleichzeitig mehrere Strafsachen gegen Erwachsene ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, sind zunächst Ls-, sodann Ds-, dann Cs- und zuletzt Gs-Sachen zuzuteilen, bei gleichartigen Sachen zunächst die Strafsache mit der niedrigsten Nummerierung; mit den weiteren Sachen ist anschließend nach Ziff. 3. a) ff. zu verfahren

g)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3. versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3. b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder die Zustellung des Strafbefehlsantrages verfügt.

h)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder die Zustellung des Strafbefehlsantrages verfügt.

i)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen in Ziffer 2 genannten Strafsachen gegen Erwachsene werden im Turnus einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in folgender Reihenfolge: Ls-Sachen sowie Cs-, Gs- und AR-Sachen in der Zuständigkeit des Schöffengerichts: Abt. 310, 311, 328, 606.

Alle übrigen Sachen: Abt. 312, 313, 314, 315, 317, 609, 614, 616, 617, 618, 619, 620, 630.

5.

Wird in einer Strafsache gegen einen Erwachsenen eine Bewährungsstrafe verhängt, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die Bewährungsaufsicht – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

6.

Die Zuständigkeit für Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, ergibt sich aus den Bestimmungen zu C. II der Geschäftsverteilung.

7.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben, vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 10., ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich

aus den Regelungen unter C. III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8.

a)

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Zurückverweisung tätig wird, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

b)

Strafsachen gegen Erwachsene nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen unter Anrechnung auf den Turnus in folgende Abteilungen:

Sachen der Abteilung	in die Abteilung
310	311
311	310
328 Ls	606
606	328
312	315
313, 315	312
314, 316	313
317	314
328 Ds, Cs	315
609	620
614	620
616	614
617	616
618	617
619	617
620	619
630	609

9.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Strafabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugewiesen waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

10.

Abgetrennte Sachen fallen in die Zuständigkeit der Ausgangsabteilung. Sofern die Abtrennung einen oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte betrifft, wird das abgetrennte Verfahren auf den Turnus der Strafabteilung angerechnet; in allen übrigen Fällen der Abtrennung unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus.

#### IV. Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

1.

In Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Beschuldigten oder Betroffenen.

Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten – im Gegensatz zu Namensbestandteilen – **nicht** als Teil des Familiennamens.

Beispiele:

Anton zur Nieden = N, Freiherr von Schell = S;  
**aber:** Fois–Kalisch = F, Grandey Fernandez = G,  
 Schulte–Müller = S, El – Khadiri = E

2.

Bei mehreren Beschuldigten, gegen die gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung zur Entscheidung berufen, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte nach Eröffnung des Hauptverfahrens aus dem Verfahren ausscheidet. Bei Anklagen mit einem Erwachsenen bleibt dieser für die Zuständigkeitsbestimmung unberücksichtigt.

Sofern der älteste Beschuldigte aufgrund desselben Geburtsdatums mehrerer Beschuldigter nicht bestimmt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der gleichaltrigen Beschuldigten.

Sofern das Alter aller oder einzelner Beschuldigter nicht genau genug zu entnehmen ist, ist hilfsweise für die Bestimmung der zuständigen Abteilung die Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten maßgebend.

In Gs-Sachen ist der Jugendrichter ausschließlich für die Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig.

3.

Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

4.

Jugendstrafsachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen in die Abteilung des zur Vertretung berufenen Richters. Wäre danach ausnahmsweise ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

5.

Der nach Ziffer 1. Ff. mit der Bearbeitung einer Sache befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn die Zustellung der Anklage oder des Strafbefehlsantrages verfügt ist.

Dies gilt insbesondere, wenn die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts anderes bestimmt wird.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung Verfahren aus verschiedenen Abteilungen gegen denselben Angeklagten einverständlich zusammengeführt werden.

## **V. Betreuungs- und Unterbringungssachen**

In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Erblassers oder Betroffenen entsprechend der Regelung in IV 1.

## **VI. Erzwingungshafthsachen**

Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene werden wie folgt auf die Abteilungen 322 und 323 verteilt:

Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben A bis R: Abteilung 323

Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben S bis Z: Abteilung 322

### **Vla. Bußgeldsachen gegen Erwachsene**

Die Zuständigkeit für Verfahren nach § 68 OWiG gegen Erwachsene richtet sich nach den Bestimmungen unter B.

Bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen

Sachen der Abteilung	in die Abteilung
320	622
622	320
321	622

**VII. Bestände**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt die in B bezeichnete Abteilung für die bis zum 31.12.2024 dort eingegangen Sachen zuständig. Das gleiche gilt, soweit den Dezernenten zusätzliche Aufgaben übertragen waren.

**VIII. Übrige Sachen**

In allen übrigen Sachen richtet sich die Geschäftsverteilung nach den Bestimmungen unter B und C.

**IX. Zweifelsfälle**

Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

## **B: Geschäftsverteilung**

Es übernehmen:

### **I. Richter am Amtsgericht Friebe**

1.

die Familiensachen der **Abt. 101**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt, mit den Anfangsbuchstaben E, F, I, J, K und Q,

3.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Volljähriger nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 2, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 2 eintritt,

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils an jedem 2. Mittwoch, beginnend mit dem 07.05.2025.

Vertreter:

zu 1. Richter am Amtsgericht Grote

Zu 2. bis 4. Richterin am Amtsgericht Verweyen

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Willbrand

## **II. Richterin am Amtsgericht Bienefeld**

die Familiensachen der **Abt. 102**:

jeweils 6 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Heck

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Brinkhaus

## **III. Richterin am Amtsgericht Brinkhaus**

die Familiensachen der **Abt. 103**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Marten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Bienefeld

## **IV. Richter am Amtsgericht Ozimek**

die Familiensachen der **Abt. 104**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Huthmacher

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Marten

#### **V. Richterin am Amtsgericht Marten**

1.

die Familiensachen der **Abt. 106**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Geschäfte der öffentlichen Register einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 5, 6, 7 und 8.

Vertreter:

In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Brinkhaus

In Registersachen Richterin am Amtsgericht Verweyen

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Ozimek

#### **VI. Richterin am Amtsgericht als st. Vertr. d. Dir. Waab**

1.

die Familiensachen der **Abt. 107**:

jeweils 4 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, **Abt. 622,**

**mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6,**

**sowie mit den Endziffern 7, 8, 9, 0, soweit in diesen Sachen am 18.12.2024 Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist,**

Vertreter:

In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Willbrand

In Bußgeldsachen: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Huthmacher

## **VII. Richterin am Amtsgericht Willbrand**

die Familiensachen der **Abt. 108:**

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Friebe

### **VIII. Richterin am Amtsgericht Huthmacher**

1.

die Familiensachen der **Abt. 513**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Familiensachen der **Abt. 515**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Ozimek

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Waab

### **IX. Richterin am Amtsgericht Heck**

die Familiensachen der **Abt. 520**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bienefeld

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Verweyen

### **X. Richterin am Amtsgericht Apfel**

die Zivilsachen der **Abt. 200**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Otto

## **XI. Richterin am Amtsgericht Dr. Droste**

die Zivilsachen der **Abt. 201**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter:

In den Sachen mit den Endziffern 1 bis 5: Richterin am Amtsgericht Raschka

In den Sachen mit den Endziffern 6 bis 0: Richterin am Amtsgericht Apfel

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Leven

## **XII. Richterin am Amtsgericht Otto**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 430**:

jeweils 2 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

aus dem Bestand der Abt. 204 die zum Stichtag 30.05.2025 laufenden, noch nicht erledigten Verfahren des Jahrganges 2025;

die Verfahren sind in die Abt. 430 umzutragen;

3.

Zustellungsangelegenheiten (öffentliche Zustellungen, Auslandszustellungen) (**Abt. 11 II**).

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Sippl

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Apfel

### **XIII. Richter am Amtsgericht Dr. Leven**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 206**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben E, W bis Y,

3.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils jedem 5. Freitag, beginnend mit dem 23.05.2025,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Klein

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Dr. Droste

#### **XIV. Richter am Amtsgericht Grote**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 210**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Familiensachen der **Abt. 111**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

3.

aus dem Bestand der Abteilung 101 alle zum Stichtag 05.05.2025 laufenden und nicht erledigten F- und FH-Sachen

a)

(1) mit den Endziffern 1 bis 5, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG eines älteren Verfahrens mit den Endziffern 6 bis 0 betreffen,

(2) mit den Endziffern 6 bis 0, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG eines älteren Verfahrens mit den Endziffern 1 bis 5 betreffen,

b) wiederauflebende Verfahren, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs.

2 GVG eines Verfahrens i.S.v. Lit. aa) betreffen.

c) Die Verfahren gem. Lit. a) und b) sind in die Abteilung 111 umzutragen.

Vertreter:                    zu 1. Richter am Amtsgericht Dr. Racz  
                                      zu 2. und 3. Richter am Amtsgericht Friebel

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Koch

#### **XV. Richter am Amtsgericht Albracht**

die Zivilsachen der **Abt. 405**:  
jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter:                    Richterin am Amtsgericht Koch

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

#### **XVI. Richterin am Amtsgericht Koch**

die Zivilsachen der **Abt. 409**:  
jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter:                    Richter am Amtsgericht Albracht

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Grote

## **XVII. Richterin am Amtsgericht Raschka**

die Zivilsachen der **Abt. 427**:

jeweils 6 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Saal

## **XVIII. Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Racz**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 428**:

jeweils **9** Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

davon abweichend in der Zeit vom 01. Bis 31.01.2025

jeweils 18 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Geschäfte des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht,

Vertreter: zu 1. Endziffern 1-5 Richter am Amtsgericht Grote  
zu 1. Endziffern 6-0 Richter am Amtsgericht Wüllner  
zu 2. Richter am Amtsgericht Wüllner

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Albracht

## **XIX. Richterin am Amtsgericht Blanc**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts,

a)

Verfehlungen Jugendlicher, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendrichters oder der Jugendkammern oder eines anderen höheren Gerichts gehören (§§ 40, 41, 102 JGG),

b)

Verfehlungen Heranwachsender, soweit nicht gemäß § 108 Abs. 3 JGG die Jugendkammer zuständig ist,

c)

Strafsachen gegen Erwachsene, in denen der Staatsanwalt die Anklage gemäß § 103 JGG vor dem Jugendschöffengericht erhebt,

d)

Strafsachen gegen Erwachsene, in denen Anklage nach § 26 GVG vor dem Jugendschöffengericht erhoben wird,

zu a) bis d) mit den Anfangsbuchstaben D, E, G, I, M, O, R und Y,

**(Abt. 300),**

2.

die Geschäfte der Jugendrichterin in allen Strafbefehls- und Privatklagesachen mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

3.

die Strafsachen gegen Erwachsene, soweit der Staatsanwalt die Anklage nach §§ 103, 112 JGG, 26 GVG bei dem Jugendrichter erhebt, mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

4.

die vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

5.

die Angelegenheiten der Vollstreckung in Jugendstrafsachen (VRJs-Sachen) anderer Gerichte und Vollstreckungsleiter

in Verfahren aus den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

6.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende

mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

7.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Jugendliche und Heranwachsende

mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

8.

die Rechtshilfeersuchen in Jugend- und Jugendschutzsachen

mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

9.

die Geschäfte des Jugendvollzugsleiters,

10.

Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Jugendliche und Heranwachsende

**(Abt. 324),**

11.

gemeinsam mit Richterin am Amtsgericht Vollenberg und Richterin am Amtsgericht Winter

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es

sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 614**: jeweils 4 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist, und zwar

Richterin am Amtsgericht Blanc die Endziffern 1 bis 3,

Richterin am Amtsgericht Vollenberg die Endziffer 4 bis 7,

Richterin am Amtsgericht Winter die Endziffern 8, 9 und 0.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vollenberg

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

## **XX. Richter am Amtsgericht Winter**

1.

wie XIX., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben B, F, J, K, N, Sch, T, U, V, W, X und Z,

**(Abt. 301),**

2.

die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht und für die Jugendkammer.

3.

gemeinsam mit Richterin am Amtsgericht Blanc und Richterin am Amtsgericht Vollenberg

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es

sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 614**: jeweils **4** Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist, und zwar

Richterin am Amtsgericht Blanc die Endziffern 1 bis 3,

Richterin am Amtsgericht Vollenberg die Endziffer 4 bis 7,

Richterin am Amtsgericht Winter die Endziffern 8, 9 und 0.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Blanc

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

## **XXI. Richter am Amtsgericht Vollenberg**

1.

wie XIX., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben A, C, H, L, P, Q, S (ohne Sch), **(Abt. 303)**,

2.

gemeinsam mit Richterin am Amtsgericht Blanc und Richterin am Amtsgericht Winter die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 614**: jeweils **4** Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

und zwar

Richterin am Amtsgericht Blanc die Endziffern 1 bis 3,

Richterin am Amtsgericht Vollenberg die Endziffer 4 bis 7,

Richterin am Amtsgericht Winter die Endziffern 8, 9 und 0.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Winter

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Dr. Brand

## **XXII. Richter am Amtsgericht Dr. Rediger**

1.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 310**:  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 312**:  
jeweils **3** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,  
**Abt. 320**,

4.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

5.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

6.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

7.

die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Schöffen für das Schöffengericht,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Klumpe

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Winter

### **XXIII. Richter am Amtsgericht Bellinghausen**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 311**:

jeweils **2** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 314**:  
jeweils **3** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Privatklagen gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen nach § 36 SchAG NW der **Abt. 316**,

4.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

5.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

6.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Brand

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Büscher

#### **XXIV. Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Lucks**

1.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 328**:  
jeweils 4 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

4.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene mit Ausnahme von Verkehrsordnungswidrigkeiten, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen,  
**Abt. 321,**

5.

die Zivilsachen der **Abt. 202**:

jeweils **4** Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,  
einschließlich des Bestandes der Abteilung, auch soweit die Sachen zuvor von Richter  
am Amtsgericht Ströcker bearbeitet worden waren,

6.

die mit Beschluss vom 13.03.2023 zugewiesenen Zivilsachen der **Abt. 204a** mit den  
Endziffern 6 bis 0,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Ströcker

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Blanc

## **XXV. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Brand**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 606**:  
jeweils **4** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 609**:  
jeweils **2** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Bellinghausen

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Vollenberg

## **XXVI. Richterin am Amtsgericht Klumpe**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 313**: jeweils 7 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 315**: jeweils **0** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Scheuschner

**XXVII. Richterin Amtsgericht Büscher**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 317**: jeweils **5** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

4.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,  
mit den Anfangsbuchstaben C, N, und T,

5.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Volljähriger nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

6.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils an jedem 5. Freitag, beginnend mit dem 30.05.2025,

Vertreter: Richter Blessenohl

Abweichend hiervon wird Richterin am Amtsgericht Büscher vertreten

a)

in der Zeit vom 23.07.2025 bis 01.08.2025 durch den/die jeweilige/n Haftrichter/in i.S.v. Abschnitt C II der Geschäftsverteilung,

b)

in der Zeit vom 04.08.2025 bis 08.08.2025 durch Richter am Amtsgericht Ströcker, vorrangig, und Richterin am Amtsgericht Schigulski, nachrangig.

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Bellinghausen

## **XXVIII. Richterin am Amtsgericht Klein**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 429**:

jeweils 4 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,  
vom 05.05.2025 bis 16.06.2025 jeweils 20 Zivilsachen,

2.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben I und S,

3.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 2, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 2 eintritt,

4.

den Tageseildienst der Abt. 701 in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils an jedem 5. Freitag, beginnend mit dem 16.05.2025,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Leven

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Schigulski

## **XXIX. Richterin am Amtsgericht Schigulski**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 617**:

jeweils **8** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine  
anderweitige Regelung erfolgt ist;

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwach-  
sene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach  
Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Ge-  
schäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers  
XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Un-  
terbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach  
Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Scheuschner

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Klein

### **XXX. RichterIn Amtsgericht Scheuschner**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) so-  
wie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es  
sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in  
Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462  
a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu  
schaffenden **Abt. 618**:

jeweils **7** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 619**: jeweils **0** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist.

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Schigulski

Abweichend hiervon wird RichterIn am Amtsgericht Scheuschner vertreten

a)

in der Zeit vom 23.06.2025 bis zum 27.06.2025 durch Richter am Amtsgericht Ströcker, der auch den Hafttag am 23.06.2025 übernimmt,

b)

in der Zeit vom 30.06.2025 bis 11.07.2025 durch den/die jeweilige/n Haftrichter/in i.S.v. Abschnitt C II der Geschäftsverteilung,

c)

in der Zeit vom 14.07.2025 bis 18.07.2025 durch Richterin am Amtsgericht Büscher

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Klumpe

### **XXXI. Richter am Amtsgericht Ströcker**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 630**: jeweils **5** Sachen im Turnussystem gemäß A III. der Geschäftsverteilung, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. der Geschäftsverteilung keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

4.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

5.

die Zivilsachen der **Abt. 205**:

alle neu eingehenden Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG,  
einschließlich des Bestandes der Abteilung,

6.

die mit Beschluss vom 13.03.2023 zugewiesenen Zivilsachen der **Abt. 204a** mit den Endziffern 1 bis 5,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

### **XXXII. Richterin am Amtsgericht Hahnemann**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben A, B, D, F bis H und K,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Montag, sowie an jedem 5. Freitag, beginnend mit dem 06.06.2025

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Tank

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Wüllner

### **XXXIII. Richter am Amtsgericht Wüllner**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 620**: jeweils 4 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Hahnemann

#### **XXXIV. Richterin am Amtsgericht Tank**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt,

mit den Anfangsbuchstaben C, O, T bis V und Z,

2.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,  
mit den Anfangsbuchstaben D, L, M, O, V, X bis Z

3.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG,  
mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1 und 2,  
soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 und 2 eintritt,

4.

den **Tageseildienst** der Abt. 701 in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung am Dienstag.

5.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, **Abt. 622**,  
mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0,  
mit Ausnahme der Sachen, in denen am 18.12.2024 Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist,

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Locher

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Sippl

### **XXXV. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Locher**

1.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt, mit den Anfangsbuchstaben A, B, R, S und W,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG,, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

die Bearbeitung von Anträgen auf Anordnung oder Genehmigung von Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach den Vollzugsgesetzen (**Abt. 701 XIV B/L**).

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Donnerstag, sowie an jedem 5. Freitag, beginnend mit dem 09.05.2025,

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Hahnemann

Über die Ablehnung entscheidet: Richter Blessenohl

### **XXXVI. Richterin am Amtsgericht Verweyen**

1.

die Geschäfte der öffentlichen Register zu den Endziffern 1, 2, 3, 4, 9 und 0 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,

2.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt, mit den Anfangsbuchstaben G, H, P und U,

3.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 2, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 2 eintritt,

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils an jedem 2. Mittwoch, beginnend mit dem 14.05.2025, wobei hiervon abweichend den Tageseildienst am 14.05.2025 und 28.05.2025 Richterin Amtsgericht Klein übernimmt.

Vertreter: zu 1.: Richterin am Amtsgericht Marten

zu 2. bis 4: Richter am Amtsgericht Friebe

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Heck

### **XXXVII. Richterin am Amtsgericht Saal**

1.

die Entscheidungen über Erinnerungen in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M und 34 M** jeweils mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0, sowie die Bestände der auslaufenden Abt. 15 M und der auslaufenden Abt. 25, 26 und 29 des aufgehobenen Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer,

2.

die Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung gemäß § 758 a ZPO der **Abt. 35 M** mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0,

3.

die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 8 M** mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0,

4.

die Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene der **Abt. 322** mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0,

5.

die Nachlasssachen der **Abt. 39** einschließlich der Rechtshilfeersuchen,

Vertreter: zu 1. bis 4.: Richterin am Amtsgericht Sippl  
zu 5.: Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Raschka

**XXXVIII. Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten**

7.

die Konkurs- und Vergleichssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Angelegenheiten und die eidesstattlichen Versicherungen nach § 125 KO,

8.

die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

Vertreter: zu 1. bis 3.: Richterin am Amtsgericht Saal  
zu 4. bis 8: Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Ströcker

**XXXIX. Richter Blessenohl**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 616**: jeweils **5** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist;

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelung in C II,

4.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben J, L, M, N, P bis R,

5.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW sowie der Absonderung nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 4, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 4 eintritt,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Büscher

Abweichend hiervon wird Richter Blessenohl vertreten

a)

in der Zeit vom 23.07.2025 bis 01.08.2025 durch den/die jeweilige/n Haftrichter/in i.S.v. Abschnitt C II der Geschäftsverteilung,

b)

in der Zeit vom 04.08.2025 bis 08.08.2025 durch Richter am Amtsgericht Ströcker, vorrangig

Über die Ablehnung entscheidet RichterIn am Amtsgericht Dr. Locher.

#### **XL. RichterIn am Amtsgericht Sippl**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 204**:

jeweils 2 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Rechtshilfe,

3.

die Grundbuchsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Geschäfte nach §§ 43 ff. WEG,

4.

die Entscheidungen über Erinnerungen in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M und 34 M** jeweils mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5,

5.

die Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung gemäß § 758 a ZPO der **Abt. 35 M** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5,

6.

die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 8 M** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5,

7.

die Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene der **Abt. 322** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der **Abt. 323**.

8.

die Beratungshilfesachen (**Abt. 14 UR II**)

9.

Zustellungsangelegenheiten (öffentliche Zustellungen, Auslandszustellungen) (**Abt. 11 II**).

Vertreter: zu 1. bis 3. Richterin am Amtsgericht Otto

zu 4. bis 9. Richterin am Amtsgericht Saal

Über die Ablehnung entscheidet Richterin am Amtsgericht Tank.

## **C: Besondere Regelungen**

### **I. Beschleunigtes Verfahren**

1.

Für die Entscheidungen über Anträge gemäß § 417 StPO – ggf. i.V.m. §§ 127 b, 128 StPO - (beschleunigtes Verfahren) sind folgende Richter jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

Montag	Richter am AG Dr. Rediger
Dienstag	Richter am AG Dr. Rediger
Mittwoch	Richter am Amtsgericht Ströcker
Donnerstag	Richter am Amtsgericht Bellinghausen
Freitag	Richterin am AG Klumpe

Im Vertretungsfall – Verhinderung und Erholungsurlaub – ist der jeweilige Haftrichter nach der Regelung in C II zuständig.

2.

Für Anträge, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung der für den nächstfolgenden Werktag nach Ziffer 1 bestimmte Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

3.

Die Bearbeitung der zu Ziff. 1 genannten Anträge erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus in den Ds-Abteilungen der jeweils entscheidenden Richter; soweit diese keine Ds-Abteilung bearbeiten, entfällt die Anrechnung.

Durch die Anrechnung wird keine Vorbefassung i.S. von Abschnitt A III 3) begründet.

## **II. Haft- und Unterbringungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen), Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes**

1.

Für die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt (Abt. 325), sowie für die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L – außer PsychKG – und der Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B (Abt. 702), ergibt sich die Zuständigkeit aus der anliegenden Liste (sog. „Hafttageliste“).

2.

Ein Tausch der „Hafttage“ ist jederzeit möglich; er ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt den Direktor bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

3.

Der für den jeweiligen Werktag eingeteilte Richter ist zuständig für die montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr eingehenden schriftlichen Anträge. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge bzw. Vorgänge, die mangels Eilbedürftigkeit nicht vom Richter des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit des Richters, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

4.

Für die Folgeentscheidung bleibt der Richter zuständig, der die Erstentscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht für Anordnungen und Entscheidungen, die im Bereitschaftsdienst getroffen worden sind. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

5.

Abweichend von Ziffer 4 S. 1 ist für die bloße Verkündung von bereits erlassenen Haftbefehlen der zum Zeitpunkt der Vorführung eingeteilte Richter zuständig. Für alle weiteren Folgeentscheidungen gilt wieder Ziffer 4 S. 1.

6.

Die Vertretung richtet sich nach der im Abschnitt B geregelten Vertretung.

### III. Zuständigkeiten für ehemalige Abteilungen

Soweit es nach

A I 3 d), 5, 6, und 7,

A II 5, 6 und 7,

A III 3 c), 7, 8 a) und 9

darauf ankommt, werden

<b>Sachen der ehem. Abt.</b>	<b>in folgender Abt. bearbeitet:</b>
2	202
3a	205
3 II	210
3b	210
4	205
4a	210
5 (AG Gelsenkirchen-Buer)	405
6a	301
6 (AG Gelsenkirchen-Buer)	606
8a	310
8b	310
9 (AG Gelsenkirchen-Buer)	409
14	200
14 (AG Gelsenkirchen-Buer)	614
15 (AG Gelsenkirchen-Buer)	515
16 (AG Gelsenkirchen-Buer)	616

16a	313
16b	312
17	300
17 (AG Gelsenkirchen-Buer)	617
18 (AG Gelsenkirchen-Buer)	515
19a	313
19b	314
20 (AG Gelsenkirchen-Buer)	520
21	324
22	101
23	106
24 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5	107
24 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0	108
25	303
27	103
27 (AG Gelsenkirchen-Buer)	427
28 (AG Gelsenkirchen-Buer)	428
29	106
30 (AG Gelsenkirchen-Buer)	630
32	201
33	102
36	202
41	200
42	210
44	106
105	104
111	106
100 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5	107
100 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0	108
203	200
211	205
212	210
429	428
518	101

mit den Endziffern 1 und 2 mit den Vorziffern 1-6 518	102
mit den Endziffern 2 mit den Vorziffern 7-0 und 3 mit den Vorziffern 1-7 518	103
mit den Endziffern 3 mit den Vorziffern 8-0 und 4 mit den Vorziffern 1-5 518	104
mit den Endziffern 4 mit den Vorziffer 6- 0, 5 und 6 mit der Vorziffer 1 518	106
mit der Endziffer 6 mit den Vorziffern 2-7 518	107
mit der Endziffer 6 mit den Vorziffern 8-0 und 7 mit den Vorziffern 1-8 518	108
mit der Endziffer 7 mit den Vorziffern 9-0 und 8 mit den Vorziffern 1-6 518	515
mit der Endziffer 8 mit den Vorziffern 7-0 und 9 mit den Vorziffern 1-4 518	520
mit der Endziffer 9 mit den Vorziffern 5-0 und 0 519	102
mit den Endziffern 1 und 9 mit der Vorziffer 6 519 mit der Endziffer 2	103
519 mit den Endziffern 3	104

und 9 mit den Vorziffern 0, 1 und 2	
519 mit der Endziffer 4	106
519 mit der Endziffer 5	107
519 mit der Endziffer 6	108
519	515
mit der Endziffer 7	
und 9 mit den Vorziffern 3, 4 und 5	
519 mit der Endziffer 8	520
519	101
mit der Endziffer 0	
und 9 mit den Vorziffern 7, 8 und 9	

#### **IV. Güterichterverfahren**

1.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Güterichters in Zivilsachen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sowie in Familiensachen nach § 36 Abs. 5 FamFG sowie in Familienstreitsachen gemäß §§ 113 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO, und zwar auch für die nach den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Hattingen und Bottrop in die Zuständigkeit des Güterichters des Amtsgerichts Gelsenkirchen fallenden Streitigkeiten, werden folgende Güterichter bestellt:

Richterin am Amtsgericht Büscher  
 Richter am Amtsgericht Grote  
 Richterin am Amtsgericht Huthmacher  
 Richterin am Amtsgericht Sippl  
 Richterin am Amtsgericht Willbrand

Die Güterichter nehmen ihre Tätigkeit nach Abschnitt B vorrangig wahr.

2.

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt mit folgender Maßgabe in alphabetischer Reihenfolge, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt, anknüpfend an den Stand vom 31.12.2024:

a)

Soweit ein Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

b)

„Nächste eingehende Sache“ i.S.d. Buchst. a) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach dem Alphabet anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

c)

Neu eingehende Güterichterverfahren, die dieselben Parteien eines bereits anhängigen, noch nicht erledigten Güterichterverfahrens betreffen (Vorbefassung), werden vorab dem bereits befassten Güterichter zugeteilt.

3.

Die Güterichtergeschäftsstelle (**Abt. 214**) wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

a) der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten bzw. des Antragsgegners/der Antragsgegnerin; bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

b) bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten bzw. des Antragsgegners/der Antragsgegnerin;

c) bei Identität des/der Beklagten bzw. des Antragsgegners/der Antragsgegnerin der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Klägers/Klägerin bzw. des/der Antragsstellers/Antragsstellerin; bei mehreren Klägern/Antragsstellern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

Anschließend werden die Sachen in der unter 2. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

4.

Ist ein Güterichter nach dem unter Ziff. 2. und Ziff. 3. geregelten Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch den im Alphabet nachfolgenden Güterichter, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt.

In Güterrichtersachen liegt ein Vertretungsfall auch dann vor, wenn sich der berufene Güterichter aufgrund Überlastung mit den Aufgaben in Abschnitt B für verhindert erklärt.

5.

Für die Durchführung der Güterichterverfahren werden die Güterichter, im Falle der Vertretung nach Ziff. 4. die Vertreter, von ihren Aufgaben nach Abschnitt B anteilig angemessen entlastet.

Dabei gilt für Güterichter, die nach Abschnitt B an einem Turnussystem teilnehmen: Für jedes Verfahren, in welchem der Güterichter eine mündliche Verhandlung/einen Mediationstermin durchführt, erhält der Güterichter in seinem Dezernat (im Falle von Richter am Amtsgericht Grote: im Dezernat 210) einen Bonus von 3 Verfahren im jeweiligen Turnus.

Für Güterichter, die nach Abschnitt B nicht an einem Turnussystem teilnehmen, hat das Präsidium zum 01.07.2025 und zum 01.01.2026 eine entsprechende angemessene Entlastung nachgelagert zu regeln.

## **V. Ablehnung**

1.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ablehnung eines Richters ist unter B. der Geschäftsverteilung geregelt.

Ist der danach zur Entscheidung berufene Richter seinerseits verhindert, entscheidet Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten.

2.

Im Falle des § 23 Absatz 2 StPO, der erfolgreichen Ablehnung eines Richters sowie im Falle des Ausschlusses eines Richters kraft Gesetzes entscheidet der für den Fall der Verhinderung bestimmte Vertreter.

## **VI. Vertretung**

1.

Die Vertretung im Verhinderungsfall und im Erholungsurlaub ist unter Abschnitt B. der Geschäftsverteilung geregelt.

2.

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten, und zwar für das gesamte Dezernat des zu Vertretenden (unabhängig von der Art des Vertretungsfalles), und zwar der Dienstjüngere vor dem Dienstälteren:

- die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern, den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG – Richter) und den Strafrichtern,
- die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den FGG – Richtern, den Zivilrichtern und den Familienrichtern,
- die FGG – Richter von den übrigen FGG – Richtern, sodann von den Strafrichtern, den Familienrichtern und den Zivilrichtern,

- die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern, den FGG – Richtern und den Strafrichtern.

Dabei gelten für den Fall der Vertretungsregelung unabhängig von der Art des Vertretungsfalles:

als Zivilrichter	die Richter/-innen Albracht, Apfel, Dr. Droste, Grote, Klein, Koch, Dr. Leven, Otto, Raschka, Sippl und Dr. Racz
als Strafrichter	die Richter/-innen Bellinghausen, Blanc, Blessenohl, Dr. Brand, Büscher, Klumpe, Dr. Lucks, Dr. Rediger, Scheuschner, Schigulski, Ströcker, Vollenberg, Winter und Wüllner
als Familienrichter	die Richter/-innen Bienefeld, Brinkhaus, Friebel, Heck, Huthmacher, Marten, Ozimek, Siemund-Grosse, Waab und Willbrand,
als FGG – Richter	die Richter/-innen Hahnemann, Dr. Kirsten, Dr. Locher, Otto, Saal, Tank, und Verweyen

3.

Für den Fall der Vertretung eines Richters gilt der nächstberufene Vertreter ebenfalls als verhindert, falls er aus Anlass eines Vertretungsfalles bereits mit der Vertretung eines vollständigen anderen Dezernats befasst ist.

## VII. Bereitschaftsdienst

Gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 09.09.2021 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts.

## **VIII. Tageseildienst in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW**

1.

Für Erstentscheidungen in Unterbringungssachen gem. § 312 FamFG (Unterbringung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 1906 BGB und nach dem PsychKG NW) sowie für unaufschiebbare Eilsachen nach Betreuungsrecht wird (unter den Betreuungsrichtern) ein Tageseildienst eingerichtet.

Der Richter/die Richterin des Tageseildienstes des jeweiligen Werktages ist zuständig für die Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr bzw. Freitag bis 15.00 Uhr eingehenden Anträge. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge, die nicht vom Richter / von der Richterin des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die am folgenden Werktag Tageseildienst hat.

Für die Folgeentscheidung richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung für Betreuungs- und PsychKG-Verfahren.

Die Vertretung des Tageseildienstes richtet sich nach der Vertretung in Betreuungssachen, soweit in Abschnitt B der Geschäftsverteilung nichts anderes geregelt ist.

2.

Die Einteilung in die einzelnen Wochentage des Tageseildienstes richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt B der Geschäftsverteilung.

3.

Für den Tageseildienst am Freitag sind im wöchentlichen Wechsel, wobei gesetzliche Feiertage nicht mitzählen, beginnend mit der 1. Kalenderwoche 2025, in folgender Reihenfolge zuständig:

Richterin am Amtsgericht Büscher

Richterin am Amtsgericht Verweyen

Richterin am Amtsgericht Otto

Richter am Amtsgericht Dr. Leven

Gelsenkirchen, 19.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Kirsten

Blanc

Friebel

Dr. Locher

Marten

Dr. Racz

Dr. Rediger



	Freitag, 7. Februar 2025	5	Ströcker	
	Samstag, 8. Februar 2025			
	Sonntag, 9. Februar 2025			
7	Montag, 10. Februar 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 11. Februar 2025	7	Bellinghausen	
	Mittwoch, 12. Februar 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 13. Februar 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 14. Februar 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 15. Februar 2025			
	Sonntag, 16. Februar 2025			
8	Montag, 17. Februar 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 18. Februar 2025	12	Scheuschner	
	Mittwoch, 19. Februar 2025	13	Klein	
	Donnerstag, 20. Februar 2025	14	Lucks, Dr.	
	Freitag, 21. Februar 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 22. Februar 2025			
	Sonntag, 23. Februar 2025			
9	Montag, 24. Februar 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 25. Februar 2025	2	Scheuschner	
	Mittwoch, 26. Februar 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 27. Februar 2025	4	Grote	
	Freitag, 28. Februar 2025	5	Ströcker	
	Samstag, 1. März 2025			
	Sonntag, 2. März 2025			
10	Montag, 3. März 2025	6		Rosenmontag
	Dienstag, 4. März 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 5. März 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 6. März 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 7. März 2025	10	Lucks, Dr.	
	Samstag, 8. März 2025			
	Sonntag, 9. März 2025			
11	Montag, 10. März 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 11. März 2025	12	Klumpe	
	Mittwoch, 12. März 2025	13	Scheuschner	
	Donnerstag, 13. März 2025	14	Ströcker	
	Freitag, 14. März 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 15. März 2025			
	Sonntag, 16. März 2025			
12	Montag, 17. März 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 18. März 2025	2	Rediger, Dr.	
	Mittwoch, 19. März 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 20. März 2025	4	Lucks, Dr.	

	Freitag, 21. März 2025	5	Klumpe	
	Samstag, 22. März 2025			
	Sonntag, 23. März 2025			
13	Montag, 24. März 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 25. März 2025	7	Scheuschner	
	Mittwoch, 26. März 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 27. März 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 28. März 2025	10	Klein	
	Samstag, 29. März 2025			
	Sonntag, 30. März 2025			
14	Montag, 31. März 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 1. April 2025	12	Grote	
	Mittwoch, 2. April 2025	13	Klein	
	Donnerstag, 3. April 2025	14	Bellinghausen	
	Freitag, 4. April 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 5. April 2025			
	Sonntag, 6. April 2025			
15	Montag, 7. April 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 8. April 2025	2	Scheuschner	
	Mittwoch, 9. April 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 10. April 2025	4	Grote	
	Freitag, 11. April 2025	5	Klein	
	Samstag, 12. April 2025			
	Sonntag, 13. April 2025			
16	Montag, 14. April 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 15. April 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 16. April 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 17. April 2025	9	Schigulski	-
	Freitag, 18. April 2025	10		Karfreitag
	Samstag, 19. April 2025			
	Sonntag, 20. April 2025			
17	Montag, 21. April 2025	11		Ostermontag
	Dienstag, 22. April 2025	12	Lucks, Dr.	
	Mittwoch, 23. April 2025	13	Lucks, Dr.	
	Donnerstag, 24. April 2025	14	Ströcker	
	Freitag, 25. April 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 26. April 2025			
	Sonntag, 27. April 2025			
18	Montag, 28. April 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 29. April 2025	2	Rediger, Dr.	
	Mittwoch, 30. April 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 1. Mai 2025	4		Tag der Arbeit

	Freitag, 2. Mai 2025	5	Klein	
	Samstag, 3. Mai 2025			
	Sonntag, 4. Mai 2025			
19	Montag, 5. Mai 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 6. Mai 2025	7	Bellinghausen	
	Mittwoch, 7. Mai 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 8. Mai 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 9. Mai 2025	10	Blessenohl	
	Samstag, 10. Mai 2025			
	Sonntag, 11. Mai 2025			
20	Montag, 12. Mai 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 13. Mai 2025	12	Wüllner	
	Mittwoch, 14. Mai 2025	13	Blessenohl	
	Donnerstag, 15. Mai 2025	14	Lucks, Dr.	
	Freitag, 16. Mai 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 17. Mai 2025			
	Sonntag, 18. Mai 2025			
21	Montag, 19. Mai 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 20. Mai 2025	2	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 21. Mai 2025	3	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 22. Mai 2025	4	Wüllner	
	Freitag, 23. Mai 2025	5	Ströcker	
	Samstag, 24. Mai 2025			
	Sonntag, 25. Mai 2025			
22	Montag, 26. Mai 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 27. Mai 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 28. Mai 2025	8	Bellinghausen	
	Donnerstag, 29. Mai 2025	9		Christi Himmelfahrt
	Freitag, 30. Mai 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 31. Mai 2025			
	Sonntag, 1. Juni 2025			
23	Montag, 2. Juni 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 3. Juni 2025	12	Klumpe	
	Mittwoch, 4. Juni 2025	13	Scheuschner	
	Donnerstag, 5. Juni 2025	14	Ströcker	
	Freitag, 6. Juni 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 7. Juni 2025			
	Sonntag, 8. Juni 2025			
24	Montag, 9. Juni 2025	1		Pfingstmontag
	Dienstag, 10. Juni 2025	2	Rediger, Dr.	
	Mittwoch, 11. Juni 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 12. Juni 2025	4	Wüllner	

	Freitag, 13. Juni 2025	5	Ströcker	
	Samstag, 14. Juni 2025			
	Sonntag, 15. Juni 2025			
25	Montag, 16. Juni 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 17. Juni 2025	7	Bellinghausen	
	Mittwoch, 18. Juni 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 19. Juni 2025	9		Fronleichnam
	Freitag, 20. Juni 2025	10	Blessenohl	
	Samstag, 21. Juni 2025			
	Sonntag, 22. Juni 2025			
26	Montag, 23. Juni 2025	11	Ströcker	
	Dienstag, 24. Juni 2025	12	Wüllner	
	Mittwoch, 25. Juni 2025	13	Blessenohl	
	Donnerstag, 26. Juni 2025	14	Lucks, Dr.	
	Freitag, 27. Juni 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 28. Juni 2025			
	Sonntag, 29. Juni 2025			
27	Montag, 30. Juni 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 1. Juli 2025	2	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 2. Juli 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 3. Juli 2025	4	Wüllner	
	Freitag, 4. Juli 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 5. Juli 2025			
	Sonntag, 6. Juli 2025			
28	Montag, 7. Juli 2025	6	Schigulski	
	Dienstag, 8. Juli 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 9. Juli 2025	8	Bellinghausen	
	Donnerstag, 10. Juli 2025	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 11. Juli 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 12. Juli 2025			
	Sonntag, 13. Juli 2025			
29	Montag, 14. Juli 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 15. Juli 2025	12	Lucks, Dr.	
	Mittwoch, 16. Juli 2025	13	Scheuschner	
	Donnerstag, 17. Juli 2025	14	Blessenohl	
	Freitag, 18. Juli 2025	15	Blessenohl	
	Samstag, 19. Juli 2025			
	Sonntag, 20. Juli 2025			
30	Montag, 21. Juli 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 22. Juli 2025	2	Rediger, Dr.	
	Mittwoch, 23. Juli 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 24. Juli 2025	4	Bellinghausen	

	Freitag, 25. Juli 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 26. Juli 2025			
	Sonntag, 27. Juli 2025			
31	Montag, 28. Juli 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 29. Juli 2025	7	Bellinghausen	
	Mittwoch, 30. Juli 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 31. Juli 2025	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 1. August 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 2. August 2025			-
	Sonntag, 3. August 2025			
32	Montag, 4. August 2025	11	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 5. August 2025	12	Wüllner	
	Mittwoch, 6. August 2025	13	Ströcker	
	Donnerstag, 7. August 2025	14	Schigulski	
	Freitag, 8. August 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 9. August 2025			
	Sonntag, 10. August 2025			
33	Montag, 11. August 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 12. August 2025	2	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 13. August 2025	3	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 14. August 2025	4	Wüllner	
	Freitag, 15. August 2025	5	Ströcker	
	Samstag, 16. August 2025			
	Sonntag, 17. August 2025			
34	Montag, 18. August 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 19. August 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 20. August 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 21. August 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 22. August 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 23. August 2025			
	Sonntag, 24. August 2025			
35	Montag, 25. August 2025	11	Brand, Dr.	
	Dienstag, 26. August 2025	12	Klumpe	
	Mittwoch, 27. August 2025	13	Scheuschner	
	Donnerstag, 28. August 2025	14	Blessenohl	
	Freitag, 29. August 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 30. August 2025			
	Sonntag, 31. August 2025			
36	Montag, 1. September 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 2. September 2025	2	Klumpe	
	Mittwoch, 3. September 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 4. September 2025	4	Wüllner	

	Freitag, 5. September 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 6. September 2025			
	Sonntag, 7. September 2025			
37	Montag, 8. September 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 9. September 2025	7	Bellinghausen	
	Mittwoch, 10. September 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 11. September 2025	9	Schigulski	-
	Freitag, 12. September 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 13. September 2025			
	Sonntag, 14. September 2025			
38	Montag, 15. September 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 16. September 2025	12	Wüllner	
	Mittwoch, 17. September 2025	13	Blessenohl	
	Donnerstag, 18. September 2025	14	Lucks, Dr.	
	Freitag, 19. September 2025	15	Blessenohl	
	Samstag, 20. September 2025			
	Sonntag, 21. September 2025			
39	Montag, 22. September 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 23. September 2025	2	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 24. September 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 25. September 2025	4	Wüllner	-
	Freitag, 26. September 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 27. September 2025			
	Sonntag, 28. September 2025			
40	Montag, 29. September 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 30. September 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 1. Oktober 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 2. Oktober 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 3. Oktober 2025	10		Tag d. Dt. Einheit
	Samstag, 4. Oktober 2025			
	Sonntag, 5. Oktober 2025			
41	Montag, 6. Oktober 2025	11	Scheuschner	-
	Dienstag, 7. Oktober 2025	12	Klumpe	
	Mittwoch, 8. Oktober 2025	13	Scheuschner	
	Donnerstag, 9. Oktober 2025	14	Blessenohl	
	Freitag, 10. Oktober 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 11. Oktober 2025			
	Sonntag, 12. Oktober 2025			
42	Montag, 13. Oktober 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 14. Oktober 2025	2	Klumpe	
	Mittwoch, 15. Oktober 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 16. Oktober 2025	4	Wüllner	

	Freitag, 17. Oktober 2025	5	Klumpe	
	Samstag, 18. Oktober 2025			
	Sonntag, 19. Oktober 2025			
43	Montag, 20. Oktober 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 21. Oktober 2025	7	Wüllner	
	Mittwoch, 22. Oktober 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 23. Oktober 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 24. Oktober 2025	10	Lucks, Dr.	
	Samstag, 25. Oktober 2025			
	Sonntag, 26. Oktober 2025			
44	Montag, 27. Oktober 2025	11	Brand, Dr.	
	Dienstag, 28. Oktober 2025	12	Wüllner	
	Mittwoch, 29. Oktober 2025	13	Blessenohl	
	Donnerstag, 30. Oktober 2025	14	Lucks, Dr.	
	Freitag, 31. Oktober 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 1. November 2025			Alleerheiligen
	Sonntag, 2. November 2025			
45	Montag, 3. November 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 4. November 2025	2	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 5. November 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 6. November 2025	4	Wüllner	
	Freitag, 7. November 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 8. November 2025			
	Sonntag, 9. November 2025			
46	Montag, 10. November 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 11. November 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 12. November 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 13. November 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 14. November 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 15. November 2025			
	Sonntag, 16. November 2025			
47	Montag, 17. November 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 18. November 2025	12	Klumpe	
	Mittwoch, 19. November 2025	13	Scheuschner	
	Donnerstag, 20. November 2025	14	Ströcker	
	Freitag, 21. November 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 22. November 2025			
	Sonntag, 23. November 2025			
48	Montag, 24. November 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 25. November 2025	2	Klumpe	
	Mittwoch, 26. November 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 27. November 2025	4	Wüllner	

	Freitag, 28. November 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 29. November 2025			
	Sonntag, 30. November 2025			
49	Montag, 1. Dezember 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 2. Dezember 2025	7	Bellinghausen	
	Mittwoch, 3. Dezember 2025	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 4. Dezember 2025	9	Schigulski	
	Freitag, 5. Dezember 2025	10	Klumpe	
	Samstag, 6. Dezember 2025			
	Sonntag, 7. Dezember 2025			
50	Montag, 8. Dezember 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 9. Dezember 2025	12	Wüllner	
	Mittwoch, 10. Dezember 2025	13	Blessenohl	
	Donnerstag, 11. Dezember 2025	14	Lucks, Dr.	
	Freitag, 12. Dezember 2025	15	Ströcker	
	Samstag, 13. Dezember 2025			
	Sonntag, 14. Dezember 2025			
51	Montag, 15. Dezember 2025	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 16. Dezember 2025	2	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 17. Dezember 2025	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 18. Dezember 2025	4	Wüllner	
	Freitag, 19. Dezember 2025	5	Blessenohl	
	Samstag, 20. Dezember 2025			
	Sonntag, 21. Dezember 2025			
52	Montag, 22. Dezember 2025	6	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 23. Dezember 2025	7	Schigulski	
	Mittwoch, 24. Dezember 2025	8		Heilig Abend
	Donnerstag, 25. Dezember 2025	9		Weihnachten
	Freitag, 26. Dezember 2025	10		Weihnachten
	Samstag, 27. Dezember 2025			
	Sonntag, 28. Dezember 2025			
1	Montag, 29. Dezember 2025	11	Scheuschner	
	Dienstag, 30. Dezember 2025	12	Ströcker	
	Mittwoch, 31. Dezember 2025	13		Silvester